



## Allgemeine Grundsätze und Leitlinien für die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen aufgrund der aktuellen Corona-Situation

Gemäss der Covid-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) gilt gemäss Artikel 5 das Folgende:

- **Präsenzveranstaltungen** in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten sind wieder erlaubt, sofern die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden und ein Schutzkonzept umgesetzt wird, das gewährleistet, dass die Übertragungsrisiken für die Bildungsteilnehmenden und das Personal minimiert werden (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 Covid-19-Verordnung 2). Als Grundlage für das Schutzkonzept hat der Bund (BAG, SBF) in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK «[COVID-19 Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung](#)»<sup>1</sup> festgelegt. Diese Grundprinzipien gelten auch für die Anbieter von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen. Die zuständige kantonale Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte (Art. 5 Abs. 7 Covid-19-Verordnung 2).

Die Umstellung auf alternative Unterrichtsformen, z.B. Distance Learning, ist weiterhin möglich. Ebenso ist es zulässig, unter Berücksichtigung der Hygiene- und Verhaltensregeln und des Schutzkonzepts den Unterricht in Bezug auf die Präsenz der Teilnehmenden flexibel auszugestalten und beispielsweise bei beschränkten räumlichen Verhältnissen vorerst nur einen teilweisen Präsenzunterricht anzubieten.

- **Prüfungen** (Diplomprüfungen, Semesterprüfungen, Zwischenprüfungen, Abschlussprüfungen usw.) können unter Einhaltung der Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz sowie Umsetzung eines Schutzkonzepts gestützt auf die oben erwähnten «COVID-19 Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung» durchgeführt werden.

Gestützt auf die im Bereich der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien (NDS) HF geltenden berufsbildungsrechtlichen Grundlagen (BBG, BBV, MiVo-HF und der entsprechende Rahmenlehrplan) und die Covid-19-Verordnung 2 gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Grundsätze und Leitlinien:

- Die **Dauer** und der Umfang des **Ausbildungsangebots** (Bildungsgang oder NDS HF) sollen nicht verkürzt werden.
- **Diplomprüfungen** bzw. abschliessende Qualifikationsverfahren (aQV) sind, wenn immer möglich, ordnungsgemäss durchzuführen.
- Die im Rahmenlehrplan festgelegten **Elemente der Diplomprüfung** (aQV) sind durchzuführen. Wenn nicht anders möglich, können einzelne Elemente der Diplomprüfung (aQV) in **alternativer Form** durchgeführt werden.
- Promotionsbestimmungen können bei Bedarf angepasst werden.
- Der **Aufbau des Bildungsgangs HF** (Lehrplan) kann umgestellt werden. Die zu vermittelnden Inhalte (gemäss Rahmenlehrplan) sind beizubehalten.

<sup>1</sup> <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/aktuell/coronavirus.html#1985095605> (08.06.2020)

- Die **Gleichbehandlung** der Kandidatinnen und Kandidaten ist zu gewährleisten. Sämtliche Anpassungen des Bildungsgangs oder NDS HF sind zeitnah und transparent zu kommunizieren.

### **Notwendige Sonderlösungen:**

- Von den geltenden rechtlichen Grundlagen ist nicht ohne Not oder nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen. Das Niveau des Abschlusses, insbesondere das Niveau der zu erreichenden Kompetenzen, ist zu wahren.
- Das SBFI signalisiert Offenheit gegenüber absolut notwendigen Sonderlösungen. Dabei ist es dem SBFI ein Anliegen, dass jeweils eine gesamtschweizerische Lösung angestrebt wird, damit innerhalb eines Abschlusses die Gleichbehandlung der Absolvierenden bzw. der Studierenden weitgehend garantiert werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wichtig, dass die Umsetzung von Sonderlösungen möglichst nach Bereich bzw. Abschluss einheitlich erfolgt und die relevanten Akteure einbezogen werden.
- Ist aus Sicht eines Akteurs oder mehrerer Akteure eine Sonderlösung angezeigt, ist zwingend das SBFI zu kontaktieren. Bei Fragen zur Zulässigkeit von Anpassungen des Bildungsgangs oder NDS HF bzw. von Abweichungen der MiVo-HF und des jeweiligen Rahmenlehrplans ist das SBFI zuständig und koordiniert sich bei Bedarf mit den weiteren Akteuren (OdA, Konferenz der Bildungsanbieter, Kantone).
- Bei allen Lösungen sind zwingend die Vorgaben des Bundesrats gemäss der Covid-19-Verordnung 2 sowie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG einzuhalten.
- Die Kantone melden im Rahmen ihrer Aufsicht grobe und nicht der aktuellen Situation geschuldeten Verstösse dem SBFI.

Die aufgeführten Grundsätze und Leitlinien sowie die beschriebenen Rahmenbedingungen für notwendige Sonderlösungen gelten ausschliesslich für diejenigen Abschlussklassen und laufenden Klassen, welche den Bildungsgang oder das NDS HF aufgrund der Massnahmen der Covid-19-Verordnung 2 nicht planmässig durchlaufen können.

*Gültig ab 08. Juni 2020*

08.06.2020, Berufs- und Weiterbildung, Höhere Berufsbildung